

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bau- und Sanierungsausschuss Dausenau	öffentlich	04.07.2023
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	11.07.2023

Widmung verschiedener Nebenstraßen und Fußwege im Bereich der Langgasse, Kirchgasse und Bergstraße in Dausenau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, der Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

In den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen „Obere Langgasse/Bergstraße/Obere Kirchgasse“ und „Lahnstraße/Untere Langgasse/Kirchgasse/Mühlgasse“ sind sowohl abzweigend von der Langgasse als auch zwischen Langgasse und dem in diesem Bereich verrohrten Unterbach und der Kirchgasse, zwischen Ringmauerweg und Langgasse, zwischen Langgasse und Ackertspforte sowie zwischen der Bergstraße und der Kirchgasse verschiedene Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Straßen als verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche) festgesetzt. Diese tatsächlich zu den vorgenannten Zwecken genutzten Verkehrsflächen bedürfen – damit sie auch den straßenrechtlichen Status einer öffentlichen Straße im Sinne des Landesstraßengesetzes (LStrG) erhalten- noch der Widmung für den öffentlichen Verkehr. Die im Einzelnen in den oben beschriebenen Bereichen betroffenen Wege und Straßenteilbereiche sind in dem dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet.

Eine förmliche Widmung dieser im Bebauungsplan liegenden Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung nicht nachweisbar.

Seit dem Inkrafttreten des LStrG im Jahre 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter ausdrücklicher gesetzlicher Anforderungen und Voraussetzungen. Diese an eine Widmung zu stellenden Voraussetzungen sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Auch die Tatsache, dass eine Straße/ein Weg schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine Widmung nicht aus und kann diese nicht ersetzen.

Hinsichtlich der mit einer Widmung verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zur Widmung von Straßen/Wegen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße/Weg setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre Rechtswirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der o.g. Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmungen wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgenden Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Langgasse/Bergstraße/Obere Kirchgasse sowie des Bebauungsplans „Lahnstraße/Untere Langgasse/Kirchgasse/Mühlgasse“ werden gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) wie nachfolgend für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Flur 29, Flurstück 216 (Verbindungsweg mit Treppe zwischen Bergstraße und Kirchgasse)
2. Flur 29, Flurstück 217 (Verbindungsweg zwischen Bergstraße und Kirchgasse)
3. Flur 29, Flurstück 211 (Verbindungsweg zwischen Kirchgasse und Unterbach)
4. Flur 29, Flurstück 206 (Verbindungsweg zwischen Langgasse und Unterbach zwischen den Grundstücken Langgasse 39, 41, und 43)
5. Flur 29, Flurstück 208 (von der Langgasse zwischen den Grundstücken Langgasse 51 und 53 abweigender Fußweg)
6. Flur 29, Flurstück 204 (Verbindungsweg zwischen Langgasse und Unterbach)
7. Flur 29, Flurstück 201/1 (Verbindungsweg zwischen Langgasse und Mühlgasse)
8. Flur 28, Flurstücke 184, 1 teilweise (Fußgängerweg mit Treppe zwischen Ringmauerweg und Langgasse)
9. Flur 28, Flurstücke 189, 203/3 teilweise, 190,191 (Fußweg zwischen Langgasse und Wegeparzelle Flur 28, Flurstück 99/2 sowie von Wegeparzelle Flur 28, Flurstück 99/2 in Richtung Ackertspforte)

jeweils für den beschränkten öffentlichen Verkehr (Fußgängerverkehr).

10. Flur 29, Flurstück 213/2 (Verbindungsweg zwischen Kirchgasse und Mühlgasse)
11. Flur 29, Flurstücke 202, 203, 224/4 teilweise (zwischen Langgasse und Unterbach zwischen den Grundstücken Langgasse 15, 17 und 19 bzw. 21, 23 und 25 verlaufende Straßen sowie über Teile des verrohrten Unterbachs in Fortsetzung der Flurstücke 202 und 203 bis in Höhe des Grundstücks Langgasse 27 verlaufende Straßenbereiche)
12. Flur 28, Flurstücke 188 und 203/3 teilweise (Verbindungsweg zwischen Langgasse und Grundstück Langgasse 65) –außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegend-

jeweils dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke.

13. Flur 29, Flurstücke 210, 224/4 teilweise, 238/205 (Verbindungsstraße zwischen Langgasse und Kirchgasse)

für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister